



Amtliche Publikation

Publikationsorgan Anzeiger für den Verwaltungskreis Thun
Seestrasse 26
Postfach 209
3602 Thun
Per Mail: amtlich@thuneramtsanzeiger.ch

Publikationstermine **07.11.2024, 14.11.2024, 21.11.2024**
Publikationsart amtlich, Einwohnergemeinde Forst-Längenbühl

Geschäft Mitglieder Gemeinderat
Thema Ersatzwahlen Gemeinderat
Ablage-Nr. 01.0405

Zuständig Anton Wenger, Gemeindeschreiber
Peter Scheurer, Gemeindepräsident
Datum 02.10.2024

Ersatzwahl Mitglied Gemeinderat Forst-Längenbühl

Fabienne Hämmerle hat per 31.12.2024 als Mitglied des Gemeinderates demissioniert.

Gemäss Art. 34, des Reglements über Abstimmungen und Wahlen (RAW) der Gemeinde Forst-Längenbühl ist, falls während der Amtsdauer eine Vakanz entsteht, an der Gemeindeversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer durchzuführen.

Es gelten sinngemäss die Bestimmungen über das Mehrheitswahlverfahren (Majorz) an der Urne. Der Gemeinderat gibt somit die Ersatzwahl mindestens neun Wochen vor der Gemeindeversammlung bekannt.

Die Ersatzwahl für 1 Mitglied des Gemeinderates findet an einer ausserordentlichen Gemeindeversammlung am 14.01.2025 statt.

Stimmberechtigung

Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen, welche am 14.01.2025 seit drei Monaten in der Gemeinde Forst-Längenbühl wohnhaft sind.

Wählbarkeit

Wählbar für den Gemeinderat sind die in der Gemeinde stimmberechtigten Personen. Die Bestimmungen über den Verwandtenausschluss sind zu beachten.

Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag muss von mindestens 6, in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigten Personen unterzeichnet sein. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlags ist nicht zulässig. Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlags ihre Unterschrift nicht zurückziehen.

Inhalt der Wahlzettel

Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriebene Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten.

Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.

Der Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlags abzugeben.

Stille Wahlen

Übersteigt die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, werden sie vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt.

Fehlende Wahlvorschläge

Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, so erfolgt die Wahl direkt an der Gemeindeversammlung.

Einreichungsfrist

Formulare für die Einreichung von Wahlvorschlägen können bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Die Wahlvorschläge sind bis **Donnerstag, 28.11.2024, 17.00 Uhr**, bei der Gemeindeschreiberei Forst-Längenbühl, einzureichen.

Gemeinderat Forst-Längenbühl